

Lesefassung

Eingangsprüfungsordnung

**für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang
Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht
der Hochschule Schmalkalden**

vom 06. Juni 2018

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Eingangsprüfung für beruflich Qualifizierte im berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden. Die aufgrund einer beruflichen Qualifikation erfolgreich abgelegte Eingangsprüfung berechtigt nach § 2 Abs. 3 der Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) der Fakultät Wirtschaftsrecht zum Studium des berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengangs Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) gemäß § 70 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Zweck der Eingangsprüfung

Die Eingangsprüfung dient der Feststellung, ob der Studienbewerber aufgrund seiner Vorkenntnisse und geistigen Fähigkeiten für das Studium im berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht geeignet ist.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Eingangsprüfung sind:
1. eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 2. eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit.
- (2) Auf die Berufserfahrung nach Abs. 1 Nr. 2 wird Familienarbeit mit selbstständiger Führung eines Haushalts und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person mit bis zu einem Jahr angerechnet.

§ 4

Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist bei einem Studienstart zum Sommersemester jeweils bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres, bei einem Studienstart zum Wintersemester jeweils bis zum 31. März des Jahres bei der Hochschule einzureichen.
- (2) Der Antrag besteht aus:
1. einem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung,
 2. einem Nachweis der beruflichen Qualifikation durch eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 3. einem Nachweis über eine dreijährige Berufserfahrung,
 4. gegebenenfalls einem Antrag auf Anrechnung von Kindererziehung oder Pflegetätigkeit mit amtlich beglaubigten Belegen gemäß § 3 Abs. 2,
 5. einem tabellarischen Lebenslauf unter Angabe der bisherigen schulischen Ausbildung, des beruflichen Werdegangs und der ausgeübten Berufstätigkeit.

- (3) Soweit nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 Urkunden dem Nachweis dienen, sind diese in amtlich beglaubigter Form vorzulegen. Der für die Entscheidung über die Zulassung zuständige Prüfungsausschuss (§ 5) kann die Vorlage von weiteren Nachweisen verlangen.

§ 5

Zulassung zur Eingangsprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss für die weiterbildenden Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden (§ 11 Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht) entscheidet über die Zulassung zur Eingangsprüfung und unterrichtet den Bewerber schriftlich über die getroffene Entscheidung.
- (2) Die Zulassung zur Eingangsprüfung ist insbesondere zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden oder
 2. die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

§ 6

Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Die Eingangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung nach Maßgabe des § 7.
- (2) Der Prüfungsausschuss für die weiterbildenden Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsrecht ist für die Durchführung der Eingangsprüfung zuständig.
- (3) Die Eingangsprüfung wird je nach Bedarf einmal im Semester durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den konkreten Ort sowie Datum und Uhrzeit fest und gibt diese Daten dem Bewerber mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt.
- (4) Der Prüfungsausschuss für die weiterbildenden Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsrecht bestellt die Prüfer, die für die Konzeption, Durchführung, Begutachtung und Bewertung der einzelnen Teile der schriftlichen Prüfung (§ 7) zuständig sind.
- (5) Bei der Eingangsprüfung ist ein gültiger amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzuzeigen.

§ 7

Schriftliche Prüfungsleistung

- (1) Die schriftliche Prüfungsleistung besteht aus einer Klausur, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:
1. einem Klausurteil im Fach Deutsch,
 2. einem Klausurteil im Fach Englisch,
 3. einem Klausurteil im Fach Mathematik,
 4. einem Klausurteil im Fach Wirtschaft und Recht.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt pro Klausurteil jeweils 60 Minuten.
- (3) Jeder Klausurteil wird von dem dafür bestellten Prüfer begutachtet und nach § 8 bewertet. Der Prüfungsausschussvorsitzende teilt den Bewerbern die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern mit.

§ 8

Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Klausurteile werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn
1. alle Klausurteile bestanden sind oder
 2. wenn mindestens drei Klausurteile bestanden sind und die Gesamtnote nicht schlechter als ausreichend ist. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der vier Klausurteile.
- (2) Erscheint der Bewerber nicht zu den festgelegten Prüfungsterminen oder unternimmt er einen Täuschungsversuch, gilt die Eingangsprüfung als nicht bestanden.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 11

Zulassung zum Studium

Ist die Eingangsprüfung bestanden, besteht nach § 2 Abs. 3 der Studienordnung für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) der Fakultät Wirtschaftsrecht ein Anspruch auf Zulassung zum Studium.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Eingangsprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Eingangsprüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 das Studium im berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Wirtschaftsrecht im ersten Studiensemester beginnen.

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann